



Brandschutzordnung Teil B für das Gebäude LA am Campus Duisburg

(Aktualisierte Fassung: Stand 02/2021)

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Brandschutzordnung Teil B

für das Gebäude LA am Campus Duisburg

(Aktualisierte Fassung: Stand 02/2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Brandschutzordnung A	4
3. Brandverhütung	5
4. Brand- und Rauchausbreitung	7
5. Flucht- und Rettungswege	8
6. Melde- und Löscheinrichtungen	9
7. Verhalten im Brandfall	12

Anhang

A: Erste Hilfe	16
B: Notfallinformation	17
C: Abschalten von Brandmeldern	18
D: Erlaubnisschein Heißarbeiten	18
E: Lagepläne mit Sammelstellen	20

Ihre Ansprechpartner

Die Aufgabe der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz besteht im Wesentlichen darin, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes an der UDE übergreifend zu organisieren und die Verantwortlichen der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Pflichten in diesen Bereichen zu unterstützen.

Dazu gehören auch die Aufgabenbereiche des Notfallmanagements und des vorbeugenden Brandschutzes.

Kontakt

Universität Duisburg-Essen
Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz
Universitätsstraße 2
45141 Essen

<https://www.uni-due.de/verwaltung/arbeitssicherheit/brandschutz.php>

**Brandschutzbeauftragte,
vorbeugender Brandschutz**
Telefon: (0203) 37-92200 oder
Telefon: (0201) 18-34488

1. Einleitung

Zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch Schadensfeuer wird folgende Brandschutzordnung für die Universität Duisburg-Essen verfügt.



Rektor



Kanzler

1.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung hat Gültigkeit für das Gebäude LA am Campus Duisburg der Universität Duisburg-Essen.

Sie enthält Anweisungen über das Verhalten beim Ausbruch eines Brandes, Regeln für die Brandverhütung und Erläuterungen über Einsatz und Handhabung vorhandener brandschutztechnischer Einrichtungen. Jede*r Bedienstete der Hochschule im Gebäude LA ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

Die Brandschutzordnung ist auf der Homepage der UDE hinterlegt.

1.2 Pflichten der Beschäftigten

Alle Mitarbeiter*innen sind gemäß § 4 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V1 »Grundsätze der Prävention« und der §§ 10 und 12 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, an regelmäßig stattfindenden Brandschutzunterweisungen, praktischen Löschübungen und Evakuierungsübungen teilzunehmen.

Die Brandschutzordnung ist einzuhalten und Bestandteil der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter*innen durch ihre Vorgesetzten.

Die Brandschutzordnung ist ebenfalls den an der Universität tätigen Fremdfirmen bekannt zu geben. (Siehe auch: Fremdfirmenrichtlinie auf der Homepage der UDE.)

1.3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 1.02.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Sie löst die allgemeine »Brandschutzordnung für den Campus Duisburg« vom Dezember 2019 für das Gebäude LA ab. Brandschutzordnungen, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren, werden durch diese ersetzt und haben keine Gültigkeit mehr.

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



Notruf: 112



Handfeuermelder
betätigen

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen
warnen/Handfeuer-melder
betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Flucht
wegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

3. Brandverhütung

3.1 Feuer

Das Entzünden offener Feuer im Bereich der Universität Duisburg-Essen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume ist verboten.

3.2 Rauchverbot

Das Rauchverbot innerhalb der Hochschulgebäude ist einzuhalten. Zigaretten- und Tabakreste sind in den dafür vorgesehenen Aschebehältern vor den Eingangstüren zu den Gebäudeteilen abzulegen. Brennbare Stoffe und Restmüll nicht in Aschenbechern entsorgen.

3.3 Abfälle

In Papierkörbe und Mülleimer dürfen keine glimmenden Materialien und Tabakreste geworfen werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden. Flüssige Abfälle sind in dafür vorgesehenen Behältern im Abfallbereitstellungslager abzugeben.

Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Anstrichmitteln oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen und dergleichen neigen zur Selbstentzündung. Sie dürfen nur in dicht verschlossenen Gefäßen oder selbstlöschenden Metallbehältern abgelegt werden.

3.4 Brennbare Stoffe

Brennbare feste Stoffe (Brandklasse A)

Leichtentzündliche Arbeitsmaterialien (z. B. Papier o. ä.) dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen gelagert werden. Sie sind sachgerecht aufzubewahren (z. B. in Schränken oder Regalen).

Brennbare Flüssigkeiten (Brandklasse B)

Leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen in Arbeitsräumen wie Werkstätten oder Laboratorien nur in kleinen Mengen bereitgehalten werden. Eine Lagerung muss in Sicherheitsschränken oder speziellen Lagerräumen erfolgen.

Für den Handgebrauch von leichtentzündlichen Flüssigkeiten (z. B. Brennspiritus, Verdünnung, Aceton) am Arbeitsplatz sind nur Gefäße zu verwenden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie dürfen nicht aus dünnwandigem Glas bestehen.
- Eine Verschlussmöglichkeit muss vorhanden sein.
- Besonders geeignet sind Metallbehälter mit einem Selbstverschlussmechanismus.

Alle Gefäße, die zur Aufnahme von brennbaren Flüssigkeiten dienen, müssen entsprechend der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.

Brennbare Gase und Druckgasflaschen (Brandklasse C)

Bei der Arbeit mit brennbaren Gasen ist die DGUV Information 213-850 »Sicheres Arbeiten in Laboratorien« zu beachten.

Poröse und brüchige Gasschläuche sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Druckgasflaschen müssen gegen Umsturz gesichert sein.

Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge und Größe in Arbeitsräumen aufgestellt werden. Sie dürfen sich grundsätzlich nur für die Verwendungszeit in Arbeitsräumen befinden, es sei denn die Gasflaschen sind in Sicherheitsschränken untergebracht.

Die im Labor aufgestellten Gasflaschen sind nach Versuchsende in die dezentralen Gasflaschenlager zu verbringen. Entleerte Gasflaschen sind im Regelfall an den Gaslieferanten zurückzugeben oder andernfalls zu entsorgen.

3.5 Brandlasten

Die Brandlast, d. h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.

3.6 Heißgeräte

Auf Heißgeräten oder heißen Oberflächen dürfen keine brennbaren Gegenstände abgelegt oder gelagert werden.

3.7 Heißarbeiten

Arbeiten mit offener Flamme sind in den dafür vorgesehenen Räumen durchzuführen. Sind Arbeiten mit offener Flamme und sonstige Heißarbeiten an anderen Orten erforderlich, darf dies nur durch fachkundiges und unterwiesenes Personal geschehen. Der Erlaubnisschein (siehe Anhang E) regelt die Sicherheitsauflagen bei diesen Arbeiten und ist vor Beginn der Arbeiten von den Beteiligten auszufüllen.

3.8 Elektrische Geräte

Allgemein dürfen nur Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind einer regelmäßigen Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« zu unterziehen und die Überprüfung zu dokumentieren. Dies gilt auch für privat mitgebrachte Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine etc.).

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sind sofort ihren Vorgesetzten und der Haustechnik zu melden.

Elektrische Geräte, z. B. elektrische Kocher, sind auf unbrennbaren Unterlagen abzustellen, naheliegendes Holzwerk ist gegen Strahlungswärme zu schützen.

Beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume nach Dienstschluss sind die darin untergebrachten Geräte und Einrichtungen, die nicht für den laufenden Betrieb notwendig sind auszuschalten.

3.9 Mängel an brandschutztechnischen Ausstattungen

Festgestellte Brandschutzmängel, z. B. defekte Brandschutztüren, beschädigte Feuerlöscher, fehlende Plomben an Löschern oder fehlende Kennzeichnung sind unverzüglich den benannten Brandschutz Helfern oder den zuständigen Fachabteilungen der UDE (Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz, Dezernat Gebäudemanagement, Technisches Gebäudemanagement) zu melden.

3.10 Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen

Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen sind für die einzelnen Bereiche bzw. Geschosse benannt. In Abstimmung mit ihren Vorgesetzten werden von ihnen jährlich die Brandschutzunterweisungen mit den jeweiligen Mitarbeiter*innen durchgeführt.

Die Gebäude werden mit Sicht auf brandschutztechnische Mängel in Augenschein genommen und die Meldungen an die zuständigen Stellen abgesetzt.

Im Brandfall unterstützen sie die Evakuierung und Entstehungsbrandbekämpfung.

4. Brand- und Rauchausbreitung

4.1 Brandschutztüren

Alle Flurtüren sind Rauchabschlusstüren und aus Brandschutzgründen sofort wieder zu schließen, es sei denn, dass sie - durch Rauchmelder gesteuert - automatisch offengehalten sind. Brandabschnitts- und Rauchschutztüren müssen jederzeit einwandfrei schließen können.

Verbindungsstüren von Arbeitsräumen zu Fluren, die mit einem selbsttätigen Schließmechanismus ausgestattet sind, haben Brandschutzfunktion und sind ständig geschlossen zu halten.

4.2 Rauchabzug

Die Treppenträume sind jeweils mit einem Rauchabzug ausgestattet, um eingedrungenen Brandrauch abführen zu können. Die Auslösung erfolgt mittels Druckknopfs im Treppenraum, die sich jeweils in den ebenerdigen Geschossen befinden und als »Rauchabzug« beschriftet sind.



Auslösestation eines Rauchabzugs

5. Flucht- und Rettungswege

5.1 Fluchtwege

Alle Mitarbeiter*innen haben sich an ihrem Aufenthaltsort über die Fluchtwege zu informieren. Diese sind aus den aufgehängten Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Die aufgehängten Flucht- und Rettungspläne zeigen den Verlauf der Fluchtwege, sowie die vorhandenen Meldeeinrichtungen und Löscheinrichtungen. Sie dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen dürfen während der Öffnungszeiten in Fluchtrichtung nicht verschlossen werden. Sie müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

5.2 Freihalten

Flucht- und Rettungswege sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Das Abstellen und Einbringen von Brandlasten ist verboten. Hierzu zählen insbesondere elektrische Betriebsmittel und brennbare Gegenstände.

Stahlschränke oder Sitzmöbel aus unbrennbarem Material dürfen die notwendige Laufbreite der Flure nicht einengen und sind darin nur in eingeschränkter Zahl zulässig. Die Aufstellung ist mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz abzusprechen.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind ebenfalls freizuhalten.

Kraftfahrzeuge dürfen auf den als Rettungs- und Angriffswegen geltenden Flächen des Hochschulgeländes - einschl. des Parkhauses - nicht abgestellt werden (§ 5 Abs. 6 LBO NW).

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter*innen haben sich an ihrem Aufenthaltsort über ihre Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. Diese sind aus den aufgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.

Die Sicherheits- und Selbsthilfeeinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Feuermelder, Sicherheitsschilder) dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden.

6.1 Meldeeinrichtungen

Im Gebäude LA stehen die folgenden Meldeeinrichtungen zur Verfügung:

Automatische Brandmelder

Die Auslösung erfolgt bei Rauch- oder Wärmeerkennung. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt automatisch einschließlich der Information, in welchen Räumlichkeiten der Alarm ausgelöst wurde.

Im Gebäude LA befinden sich automatische Brandmelder lediglich im Hörsaal LA 034.

Druckknopfmelder (Handfeuermelder)

Auslösung durch Knopf-Eindrücken. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt einschließlich der Information, in welchem Gebäude der Alarm ausgelöst wurde.



Druckknopfmelder

Rauchwarnmelder

Im Bereich der DU-E-Kids werden der Flur LA U114 sowie der Schlafrum LA U111 durch Rauchwarnmelder überwacht. Da die Rauchwarnmelder nicht zur Feuerwehr aufgeschaltet sind, muss die Feuerwehr separat alarmiert werden. Dies kann entweder über den Druckknopfmelder im Treppenraum oder per Telefon erfolgen.

Telefon 112

In der Aula sowie in den meisten Seminarräumen befinden sich Haustelevone, mit denen die Feuerwehr 112 alarmiert werden kann, wie auch von jedem Diensttelefon.

6.2 Löscheinrichtungen

Es stehen die folgenden Löschmittel zur Verfügung:

Feuerlöscher

Befinden sich in Fluren und besonderen Räumen wie z. B. Lager, Hörsälen und technischen Betriebsräumen. Je nach Art des zu erwartenden Schadensfeuers stehen unterschiedliche Feuerlöscher zur Verfügung. Wasser ist nicht in jedem Fall das geeignete Löschmittel.

Beispielhaft sind nachfolgend Feuerlöscher beschrieben, die an der Universität Duisburg-Essen Verwendung finden.



Pulverlöscher

sind geeignet für die Brandklassen A, B, C, (D)

- Gelbe Sicherungslasche entfernen und Löschpistole ergreifen.
- Druckknopf einschlagen.
- Mit Löschpistole Brandbekämpfung beginnen.



Kohlendioxidlöscher

sind geeignet für Brandklasse B

- Sicherungsstift herausziehen.
- Mittels Druckhebelarmatur
- Löscher betätigen.



Schaumlöscher

sind geeignet für Brandklasse A, B

- Sicherungslasche entfernen und Löschpistole ergreifen.
- Druckknopf einschlagen.
- Mit Löschpistole Brandbekämpfung beginnen.



Fettbrandlöscher

sind geeignet für Fettbrände Brandklasse A, B, F

- Sicherungsstift herausziehen.
- Mit Löschpistole Brandbekämpfung beginnen

Wandhydranten

Befinden sich i. d. R. in den Schleusen zwischen den Treppenhäusern und Fluren.



- Zuerst formstabilen Kunststoffschlauch von Haspel nach Bedarf abrollen. (Bei gefalteten Textilgewebesschläuchen muss der Schlauch komplett abgerollt werden.)
- Hauptventil öffnen, nachfolgend Brandbekämpfung mit dem Strahlrohr aufnehmen.

Sprühflutlöschanlage

Im Raum LA 034 existiert eine Sprühflutlöschanlage im Bereich der Bühne, um den Zuschauerraum bei einem Brand auf der Bühne zu schützen. Die Löschanlage wird per Knopfdruck ausgelöst. Die beiden Auslösestationen befinden sich auf der Bühne im Bereich des Fluchtweges.



Auslösestation der Sprühflutlöschanlage

Sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen werden in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit überprüft und ständig betriebsbereit gehalten.

7. Verhalten im Brandfall

7.1 Allgemeine Hinweise

- Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich Feueralarm auszulösen.
- **Ruhe bewahren!** Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Sofort feststellen, ob Menschenleben in Gefahr sind.
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

7.2 Brand melden

Alarmauslösung

Brandmeldung erfolgt über Druckknopfmelder oder Notruf 112.

Die Brandmeldung über Druckknopfmelder ist vorzuziehen, da sie sicherer und schneller ist und der Feuerwehr den Standort genau angibt. Falls Sie den Druckknopfmelder ausgelöst haben, informieren Sie die Feuerwehr beim Eintreffen außerhalb des Gefahrenbereichs darüber.

Zusätzlich kann der Brand auch telefonisch mit genaueren Angaben zum Schadensereignis gemeldet werden.

Die **Brandmeldung über Telefon** muss folgende Angaben enthalten:

Wo brennt es?	Gebäude, Straße, Hausnummer, Etage, Raum, Zufahrt
Was brennt?	Art und Umfang der Brandstelle?
Wie viele Personen?	Wie viele Menschen sind in Gefahr?
Wer meldet?	Name, Rufnummer
Warten auf Rückfragen?	Die Feuerwehr beendet das Gespräch.

7.3 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignale

Im Gebäude LA verfügen der Hörsaal, das Foyer sowie die Cafeteria über eine akustische Alarmierung. Die Alarmierung erfolgt mittels Signalton. Die benachbarten Bereiche, die über keine akustische Alarmierung verfügen, werden mündlich durch die Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen informiert.

Anweisungen beachten

Wenn die Alarmierung ausgelöst ist, ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Ruhe bewahren
- nicht mehr telefonieren
- gefahrbringende Geräte sofort ausschalten (Notausschalter betätigen)
- Anweisungen des Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen Folge leisten
- Fenster und Türen schließen
- Gebäude sofort auf sicherem Fluchtweg verlassen
- auf Durchsagen (z. B. Megaphon) achten und diese befolgen.

7.4 In Sicherheit bringen

Brandschutz- und Rauchabschnittstüren sofort schließen.
Das Gebäude ist über die Treppe zu verlassen.



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. Verrauchte Bereiche sind zu meiden.
Ist dies nicht möglich, ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe noch atembare Luft und bessere Sicht zu erwarten sind.

Kann ein Ausgang wegen Verrauchung nicht erreicht werden, dann

- einen entfernteren Raum (möglichst zur Straßenseite gelegen) aufsuchen
- Türen schließen
- an das Fenster gehen und auf sich aufmerksam machen

Keine Aufzüge benutzen, da Erstickungsgefahr!

Körperlich beeinträchtigte, gefährdete oder verletzte Personen sind mitzunehmen.

Nicht zur Selbstrettung fähige Personen begeben sich ansonsten in den nächsten sicheren Bereich oder machen sich bemerkbar. (In den meisten Fällen besteht die Möglichkeit sich aus dem gefährdeten Bereich heraus in den nächsten sicheren Gebäudetrakt oder das Fluchttreppenhaus zu begeben.)

Sammelstellen aufsuchen



Im Brandfall suchen Sie die nächstliegende und sichere Sammelstelle auf. Sobald Sie die Sammelstelle erreicht haben, stellen Sie sich kurs- bzw. gruppenweise auf, damit der Veranstalter bzw. die bereichsverantwortliche Person zügig die Vollzähligkeit ermitteln kann. Falls eine oder mehrere Personen vermisst werden, muss die Feuerwehr sofort informiert werden.

Im Anhang E finden Sie einen Orientierungsplan mit den nächstliegenden Sammelstellen.

Anweisungen beachten

Im Brandfall werden Anweisungen vom Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen oder Sicherheitspersonal gegeben. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

7.5 Löschversuche unternehmen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Bei der Brandbekämpfung ist stets auf Eigensicherung zu achten!
- Löschversuche nur bei Entstehungsbränden unternehmen!

Warum wird gelöscht?

Aufgabe der Brandbekämpfung ist es, mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten ein entstandenes Schadensfeuer möglichst im Beginn zu löschen.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, Türen schließen und Flucht ergreifen.

Womit wird gelöscht?

In erster Linie wird der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschern, erst in zweiter Linie mit den Schlauchleitungen der nassen Steigleitungen (Wandhydranten) bekämpft.

Auf den vorhandenen Löschgeräten sind die Einsatzbereiche (Brandklassen) verzeichnet.

Soweit wie möglich sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen. Die Flammen bei brennbaren Gegenständen können durch Überwerfen von Decken erstickt werden.

Wie wird gelöscht?

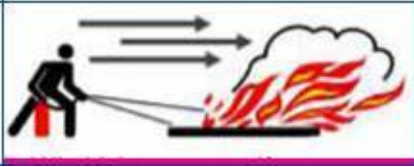
Zur wirksamen Brandbekämpfung ist der richtige Einsatz von Feuerlöschgeräten zu beachten (siehe Darstellung auf der folgenden Seite).

Umgang mit brennenden Personen

Zum Löschen von Personen können Sie jeden Feuerlöschertyp benutzen. Bitte beachten Sie beim Löschen von Personen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Bei der Personenbrandbekämpfung kann Wasser verwendet werden, auch wenn es kein Trinkwasser ist.

- Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen.
- Falls kein Feuerlöscher vorhanden, Person in Decken oder Mäntel hüllen und notfalls durch langsames Hin- und Herrollen auf dem Boden die Flammen ersticken.

Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten



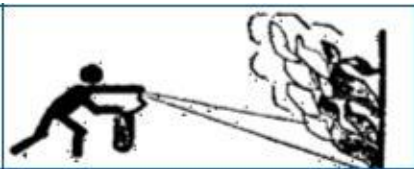
Brand in Windrichtung angreifen.



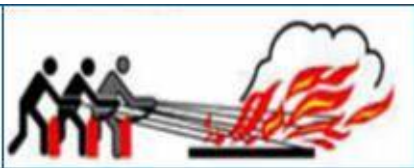
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen.



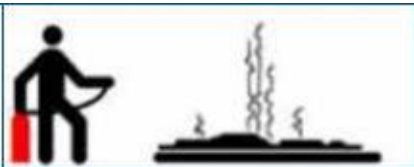
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.



Wandbrände von unten nach oben löschen.



Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander.



Rückzündungen beachten!



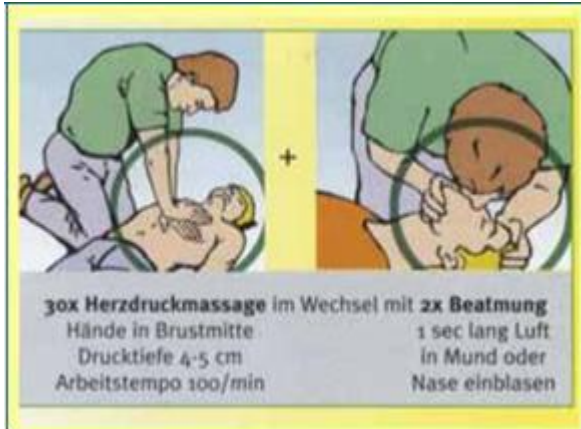
Feuerlöscher nicht wieder an den Haken hängen.
Neu füllen lassen.

Anhang A. Erste Hilfe

Allgemeine Verletzungen

Bei Auffinden einer leblosen Person Bewusstsein durch lautes Ansprechen, Anfassen, Rütteln prüfen. Falls Bewusstsein vorhanden, situationsgerecht helfen z. B. Blutungen stillen; eventuell Druckverband anlegen, Wunden vor Infektionen schützen, Wunden mit Wundschnellverband, Verbandpäckchen u. ä. keimarm verbinden.

Falls Bewusstsein nicht vorhanden, Hilfe herbeirufen, Atmung prüfen, evtl. Atemwege freimachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben



Wenn keine normale Atmung vorhanden, Notruf absetzen. Mit Herzdruckmassage (30 x) beginnen im Wechsel mit 2 x Beatmung über 1 Sek. Bei Herzdruckmassage Hände in Brustmitte, Drucktiefe 4-5 cm, Arbeitstempo 100/ min. Bei normaler Atmung Person in stabile Seitenlage bringen, Notruf absetzen, Bewusstsein und Atmung überwachen.

Wenn Arztbesuch notwendig ist, nur mit Begleitperson.

Erste-Hilfe-Material soll schnell jederzeit erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen in ausreichender Menge bereitgehalten und rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Erste-Hilfe-Leistungen dokumentieren.

Brandverletzungen

Die verbrannte Kleidung soll nicht abgerissen oder entfernt werden.

Kleinere örtliche Verbrennungen oder Verbrühungen 1. oder 2. Grades sofort und solange unter ca. 20°C warmes Wasser halten, bis der Schmerz vergeht. Steril abdecken.


Verbrennungen 3. Grades keimarm abdecken, möglichst mit Brandwundenverbandtüchern.

Notarzt 112 anrufen oder bei leichten Verletzungen mit Begleitperson den Arzt aufsuchen.

Anhang B: Notfallinformation

(Stand: Oktober 2019)

NOTFALLINFORMATION – Campus Duisburg

Feuerwehr/ Krankenwagen	 (von jedem Telefon aus möglich)
Krankenhäuser*	BG-Unfallklinik Buchholz Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg ☎ 0203 / 7688-1 Notaufnahme ☎ 0203 / 7688-3535 Sana Klinikum Duisburg Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg ☎ 0203 / 733-0
Durchgangsarzt* (leichte Verletzte)	Chirurgische Gemeinschaftspraxis Mülheimer Straße 70, 47057 Duisburg ☎ 0203 / 351217 Mo, Di, Do 08:00 Uhr - 18:00 Uhr Mi, Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Augen- verletzungen*	Augenklinik Mülheim Wertgasse 30, 45468 Mülheim ☎ 0208 / 309-1
Gifteinformations- zentrale	Landesberatungsstelle Berlin ☎ 030 / 19240 Informationszentrale der Universität Bonn ☎ 0228 / 19240

Im Notfall verständigen (bitte ausfüllen):	
Vorgesetzter	Name: ☎ Raum:
Ersthelfer	Name: ☎ Raum:
Sicherheits- beauftragter	Name: ☎ Raum:
Brandschutz- und Evakuierungs- helfer	Name: ☎ Raum:

Sonstige Servicenummern (nicht ständig erreichbar):	
Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz	Leitung ☎ 0201 / 183-4499 Laborsicherheit ☎ 0201 / 183-3170 Brandschutz ☎ 0203 / 379-2200 Unfallmeldung ☎ 0201 / 183-4488 ☎ 0201 / 183-3628
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Duisburg ☎ 0203 / 379-3173 Essen ☎ 0203 / 379-2614 ☎ 0201 / 183-6677 ☎ 0201 / 183-3166
Störung an technischen Anlagen	Leitwarte ☎ 0203 / 379-2211 Mo - Fr 06:00 Uhr - 22:00 Uhr Sa 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

* Bei Arbeitsunfällen angeben: Unfallversicherer für Studierende und Mitarbeiter ist die
Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Rheinland
40625 Düsseldorf

Anhang C: Abschaltung von Brandmeldern

Zur Verhütung von Fehlalarmen ist das Verfahren zum Abschalten von Brandmeldern des Campus Duisburg zu beachten.

Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle oder in unmittelbar benachbarten Arbeitsbereichen automatische Rauchmelder (z. B. optische Rauchmelder) oder Rauchansaugsysteme (RAS) installiert sind und ob die geplanten Tätigkeiten zum Auslösen der Rauchmelder oder Rauchansaugsysteme führen können.

Tätigkeiten, die zum Auslösen von Brandmeldern führen können, sind rauch- und staubintensive Arbeiten, wie z. B.:

- Schweiß- und Lötarbeiten,
- Umgang mit offenem Feuer,
- Lackier- und Klebearbeiten oder Schleifarbeiten
- Bohr- und Stemmarbeiten

Vor Aufnahme dieser Arbeiten sind die betreffenden Meldergruppen durch die zuständigen Personen des Sachgebiets Elektrotechnik abzuschalten. Die Ankündigung muss mit mindestens einem Arbeitstag vor Arbeitsaufnahme erfolgen, wobei die zutreffenden Melder den zuständigen Personen zu benennen sind.

Die jeweils außer Betrieb zu nehmende Brandfrüherkennung und die zugehörige Alarmierung sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die im Heierlaubnisschein darzustellen und zu dokumentieren sind.

Die Kontaktdaten lauten: BMA-Service-Du@uni-due.de

Ein Abdecken einzelner Rauchmelder, z. B. mit Plastiktten o. ., ist nicht zulssig.

Im besonderen Fall ist die Abdeckung eines einzelnen Rauchmelders im Vorfeld mit den zustndigen Personen des Sachgebiets Elektrotechnik abzustimmen.

Anhang D: Erlaubnisschein

Bei Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau-, Trennschleifarbeiten und hnlichen Ttigkeiten mit offener Flamme, die durch Hochschulangehrige oder Dritte auerhalb hierfr vorgesehener Arbeitsrume durchgefhrt werden, ist vor Aufnahme der Ttigkeiten durch den Auftraggeber ein Erlaubnisschein (siehe Anhang auf der nchsten Seite) auszufllen und der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz in Kopie zuzusenden. Das Original verbleibt beim Auftraggeber.

Im Sinne des Auftraggebers werden die Personen ttig, die fr das Abschalten von Meldern nach Anhang D autorisiert sind.

fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau-, Trennschleif- und hnliche Arbeiten mit offener Flamme

01	Einsatzort		
02	Arbeitsauftrag		
03	Ausfhrender		
04	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweien <input type="checkbox"/> Auftauen	<input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschneiden
			<input type="checkbox"/> Lten <input type="checkbox"/> Sonstiges :
05	Ausfhrungszeit (max. 4 Wochen)	Datum von:	bis:
06	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher brennbarer Gegenstnde und Stoffe im Umkreis von 11m <input type="checkbox"/> Abdecken der gefhrdeten brennbaren Gegenstnde vom Arbeitsbereich mit zugelassenem Material <input type="checkbox"/> Abdichten der ffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlsse mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/>	Name: Ausgefhrt: _____ Unterschrift
07	Sicherheitsvorkehrungen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernung smtlicher explosionsfhiger Stoffe und Behlter mit gefhrlichen Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behltern, Rohrleitungen, Apparaten, die brennbare Flssigkeiten, Gase oder Stube enthalten oder enthalten haben ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Manahmen <input type="checkbox"/> Durchfhren lufttechnischer Manahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer berwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngerten <input type="checkbox"/>	Name: Ausgefhrt: _____ Unterschrift
08	Brandmeldeanlagen	Bereichsweise Abschaltung erforderlich? (Hinweis: Nur durch autorisierte Personen mglich) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Autorisierte Person Name: Meldergruppe / Melder Nummer:	
09	Brandwache erforderlich	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, whrend der Arbeit Name: <input type="checkbox"/> Ja, () Stunden nach der Arbeit Name:	
10	Alarmierung	Nchstgelegener Standort von Brandmelder: Telefon: Feuerwehr: 112	
11	Lschgert / -mittel	<input type="checkbox"/> Wasserlscher <input type="checkbox"/> CO2-Feuerlscher <input type="checkbox"/> ABC-Pulverlscher <input type="checkbox"/> Schaumlscher <input type="checkbox"/> D-Pulver (Metall) <input type="checkbox"/> Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Gefllter Wassereimer <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	Name: Ausgefhrt: _____ Unterschrift
12	Vorkehrungen nach Arbeitsende	<input type="checkbox"/> Querlften <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
13	Auftraggeber	Die Manahmen tragen den entstehenden Gefahren der rtlichkeit Rechnung. _____ Datum: Unterschrift	
14	Auftragnehmer	Die Arbeiten drfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmanahmen durchgefhrt wurden. _____ Datum: Unterschrift	Kenntnisnahme Ausfhrender: _____ Unterschrift

Dem Brandschutzbeauftragten der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz ist durch den Auftraggeber eine Kopie des ausgefllten und unterschriebenen Erlaubnisscheines zuzusenden.
 Campus Duisburg: mark.esser@uni-due.de / Campus Essen: thomas.purschke@uni-due.de

Ersteller: Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz / Stand: 07-2019 / Rev. 2

Anhang E: Lageplan L-Bereich (Süd) Campus

